

RS Vwgh 1995/12/21 95/07/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1995

Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §11 Abs2;

GSLG Slbg §13 Abs3;

Rechtssatz

Mit der Anordnung, daß die Agrarbehörde die Eigentümer von Grundstücken auch dann in eine Bringungsgemeinschaft einzubeziehen hat, wenn ein diesbezüglicher Antrag von der betreffenden Bringungsgemeinschaft gestellt wird, räumt § 13 Abs 3 Slbg GSLG die Möglichkeit einer zwangsweisen Einbeziehung von Grundstückseigentümern in eine Bringungsgemeinschaft ein, wäre doch sonst die Einräumung eines Antragsrechtes für die Bringungsgemeinschaft neben dem Antragsrecht des Grundstückseigentümers sinnlos.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070160.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at